STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**439/2025**
Aktenzeichen:	**III/32.330**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Wahlprüfungsausschuss	3	**X**		**11.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Beschlussfassung über Wahlanfechtungen gemäß §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2025

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Oliver Tillmann

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja	X	nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim folgenden Beschluss zu fassen:
 Die Wahlanfechtung 1 gemäß §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2025 wird zurückgewiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim folgenden Beschluss zu fassen:
 Die Wahlanfechtung 2 gemäß §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2025 wird zurückgewiesen.

3. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim folgenden Beschluss zu fassen:
 Die Wahlanfechtung 3 gemäß §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2025 wird zurückgewiesen.

4. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim folgenden Beschluss zu fassen:
 Die Wahlanfechtung 4 gemäß §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2025 wird zurückgewiesen.

Erläuterungen

Die form- und fristgerecht eingegangenen Wahlanfechtungen 1 bis 4 sind inhaltlich identisch. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese in einem TOP zu behandeln und jeweils einzeln hierüber zu beschließen. Für die öffentliche Sitzung sind diese Wahlanfechtungen als Anlage 1 bis 4 in anonymisierter Form beigefügt. Für die Ratsmitglieder sind die ungeschwärzten Wahlanfechtungen als nicht-öffentliche Anlagen beigefügt.

Zu den Eingaben nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:
Die Briefwahlunterlagen müssen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) grundsätzlich für jede Wahl schriftlich bis spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Wahl, 15:00 Uhr, beantragt werden. Sofern hierbei beantragt, wird eine Vormerkung für eine evtl. Stichwahl im System entsprechend hinterlegt.
Sollten die beantragten Wahlunterlagen nicht zugestellt werden, können gemäß § 20 Absatz 9 KWahlO bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, die Briefwahlunterlagen neu ausgestellt werden.
Dies muss jedoch von der jeweiligen Wahlberechtigten oder dem jeweiligen Wahlberechtigten proaktiv ebenfalls schriftlich mitgeteilt oder beantragt werden. Nur sofern die Briefwahlunterlagen nicht beantragt wurden, kann das Wahlrecht im Wahllokal ausgeübt werden. Es besteht ansonsten die Gefahr der doppelten Stimmabgabe.
Die Briefwahlunterlagen der o. g. Einspruchsführer waren für die Stichwahl vorgemerkt und wurden allesamt am 17. September 2025 bearbeitet und unverzüglich versandt.
Obwohl die Stadt Pulheim nicht dazu verpflichtet gewesen war, wurden alle Briefwahlunterlagen für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 28.09.2025 als „Eintageszustellung“ aufgegeben. Trotzdem ist im Nachgang zur Stichwahl vom 28.09.2025 bekannt geworden, dass es zu Problemen bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen durch die Deutsche Post gekommen ist. Die Anzahl der fehlerhaften bzw. nicht erfolgten Zustellungen belief sich jedoch auf eine Größenordnung, die keinen entscheidenden Einfluss auf die Wahl befürchten lässt.

Weiterhin hat die Verwaltung im Vorfeld zu den Kommunalwahlen und den Stichwahlen umfassend und mehrfach per Pressemitteilung sowie Newsletter / App und auf der städtischen Homepage informiert.

So erschienen am 11. August 2025, am 22. August 2025, am 8. September 2025, am 16. September 2025, am 18. September 2025, am 24. September 2025 sowie am 25. September 2025 entsprechende Veröffentlichungen. Dies waren deutlich mehr als 2020. Darin wurde immer wieder der Ablauf erläutert und in der Regel auch die Telefonnummer für Fragen rund um die Wahl genannt.

Fehlerhafte Informationen konnten hierbei, auch im Newsletter vom 25. September 2025, nicht festgestellt werden. Alle Informationen beriefen sich korrekterweise auf die Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung:
„Die Verwaltung hat Hinweise erhalten, dass Briefwahlunterlagen – trotz Versands – noch nicht per Post zugestellt worden sind.
Bürgerinnen und Bürger, die Briefwahlunterlagen beantragt, aber noch nicht erhalten haben, können seit heute Briefwahl unter Vorlage des Personalausweises im Wahlbüro im Rathaus vornehmen. Um eine mögliche doppelte Stimmabgabe zu verhindern, wird zunächst der bereits ausgestellte und versandte Wahlschein im System ungültig gemacht. Im Anschluss werden neue Unterlagen ausgestellt, sodass sofort vor Ort die Stimmabgabe erfolgen kann.
Das Wahlbüro im Rathaus hat heute bis 18 Uhr geöffnet, am morgigen Freitag ist die Briefwahl im Wahlbüro durchgehend bis 15 Uhr möglich. Die Verwaltung hat innerhalb kurzer Zeit bereits mehr als 13.900 Briefwahlunterlagen versandt. Sollte – trotz aller Sorgfalt – einmal eine Unterlage fehlen, sind die Bürgerinnen und Bürger gebeten, das Wahlbüro zu kontaktieren.
Am Wahltag selbst kann im gewohnten Wahllokal die Stimme abgegeben werden. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorliegen, reicht dafür der Personalausweis." [Newsletter Stadt Pulheim vom 25.09.2025]

Des Weiteren war das Wahlbüro am Samstag, 27.09.2025, von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Wahltag, 28.09.2025, von 7:30 bis 20:00 Uhr geöffnet und jederzeit erreichbar.

Trotz der ausführlichen Erläuterungen ist es möglich, dass Bürgerinnen und Bürger es nicht wussten, dass die Beantragung der Briefwahlunterlagen dazu führt, dass am Wahlsonntag keine Urnenwahl vorgenommen werden kann. Die Verwaltung nimmt diese Möglichkeit zum Anlass, bei der nächsten Wahl noch ausführlicher die Abläufe zu erläutern.

Aufgrund der o. a. Schilderungen empfiehlt die Verwaltung die Wahlanfechtung von den o. g. gemäß §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2025 zurückzuweisen.